Übersicht über das Verfahren der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

I. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 08.03.2006 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung des Bebauungsplanes BU 17 gem. § 4 BauGB beteiligt. Ihnen wurde eine Frist zur Stellungnahme innerhalb 14 Tagen eingeräumt. Der Rücklauf ergibt sich aus folgender Übersicht. Die Trägerstellungnahmen sind in Anlage 2 mit Stellungnahme der Verwaltung erläutert.

		Antwort	Anregung
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben			
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben			
Deutsche Post Bauen GmbH	Niederlassung Düsseldorf		
Deutsche Telekom AG T-Com			
Finanzamt Trier			
Landesbetrieb Straßen und Verkehr		**x**	
Handwerkskammer Trier			
Industrie- und Handelskammer		**x**	**keine**
Einzelhandelsverband			
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben			
Staatsbauamt Trier	Niederlassung des Landesbetriebes LBB	**x**	**s. Anhang**
Landesamt für Geologie und Bergbau		**x**	**s. Anhang**
RWE Energie AG	Regionalversorgung Trier		
RWE Westfalen-Weser-Ems-Netzservice	Abt. ERNN-H-LP		
Stadtwerke Trier GmbH	Asset Management		
Stadtwerke Trier	-Verkehrsbetrieb-		
Struktur- u. Genehmigungsdirektion Nord	Regionalstelle Wasser-, Abfallwirtschaft ...	**x**	**s. Anhang**
Zweckverband Abfallbeseitigung	im Raum Trier	**x**	**s. Anhang**
Deutscher Wetterdienst	Klima- und Umweltberatung		
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum	Abt. Landentwicklung Obermosel	**x**	**keine**
Landwirtschaftskammer	Dienststelle Trier	**x**	**keine**
Forstamt Trier		**x**	**keine**
Rheinisches Landesmuseum			
Universität Trier			
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	Abteilung 4	**x**	**s. Anhang**
Planungsgemeinschaft	Region Trier		
Kreisverwaltung	Trier-Saarburg	**x**	**keine**
Wehrbereichsverwaltung IV			
Landesamt für Denkmalpflege			
Zweckverband Wirtschaftsförderung	im Trierer Tal		
Deutsche Flugsicherung GmbH			
Kabel-Deutschland Vertrieb und Service	GmbH & CoKG Ressort PMN		
Kreisverwaltung Trier	Gesundheitsamt Trier	**x**	**keine**
Struktur- u. Genehmigungsdirektion Nord	Regionalstelle Gewerbeaufsicht		
Bund für Umwelt und Naturschutz	Landesverband Rhl.-Pf. e.V.	**x**	**s. Anhang**
Gesellschaft für Naturschutz	und Ornithologie		
Pollichia - Verein für Naturforschung	und Landespflege e.V.	**x**	**s. Anhang**
Verband Deutscher Sportfischer			
Die Naturfreunde			
Naturschutzbund Deutschland	Landesverband Rhl.-Pf. e.V.		
Landesaktionsgemeinschaft	Natur und Umwelt Rhl.-Pf. e.V.	**x**	**s. Anhang**
Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.		**x**	**keine**
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V		**x**	**s. Anhang**
Eifelverein e.V.	Herrn Manfred Rippinger		
Hunsrückverein	Herrn Klaus Antony	**x**	**keine**

II. Bürgerbeteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Anzahl der Stellungnahmen von Bürgern / Privaten: Zwei (siehe Anlage 2)

Abwägung der im Rahmen der 3. öffentlichen Auslegung und der parallelen Behördenbeteiligung eingegangen Stellungnahmen

Nr.	Kurzfassung der Stellungnahme		Stellungnahme der Verwaltung **Beschlussvorschlag**
1.0	**Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Niederlassung Trier vom 21.03.2006**		
	Beteiligung Wehrbereichsverwaltung West: Im Bereich der aufgeführten Maßnahmen befänden sich keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gaststreitkräfte, welche von der Maßnahme jetzt betroffen und vom Einwender zu betreuen seien. Man weise darauf hin, dass die Wehrbereichsverwaltung West –Außenstelle Wiesbaden, Moltkering 9, 65189 Wiesbaden sowie der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Niederlassung Landau, Abt. Pipeline Maßnahmen, Postfach 1340, 76803 Landau, soweit sie von der Maßnahme betroffen seien, zur Stellungnahme aufzufordern seien.		**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Wehrbereichsverwaltung West wurde am Verfahren beteiligt.**
2.0	**Landesamt für Geologie und Bergbau vom 20.03.2006**		
	Boden- und Baugrund -mineralische Rohstoffe-: Unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen externen landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen keine Überschneidungen mit Interessen der Rohstoffsicherung (vgl. derzeit gültiger Regionaler Raumordnungsplan) nach sich zögen, bestehe gegen das geplante Vorhaben kein Einwand.		**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
3.0	**SGD Nord; Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 28.03.2006**		
	Versickerung von Niederschlagswasser: Gemäß dem mit der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier abgestimmten Verwertungskonzept für zukünftige Flächenentwicklungen in Wohngebieten, aufgestellt von Altenbockum & Partner, Geologen, am 21. 04.05, sollten unter versiegelten Flächen schadstoffhaltige Materialien aus dem Konversionsgelände Petrisberg eingebaut werden. Durch die technischen Sicherungsmaßnahmen solle der Transport von Schadstoffen mittels Sickerwasser in den Untergrund und das Grundwasser verhindert werden. Die Einbaubereiche lägen u.a. in den Baugebieten GEe 3 und GEe 4 (eingeschränkte Gewerbegebiete). Es sei daher im Zuge der Planung und Herstellung von Entwässerungsgräben, Versickerungsmulden und Befestigungen mit versickerungsfähigen Materialien sicherzustellen, dass im Versickerungsbereich keine schädlichen Bodenveränderungen bzw. erhöhten Schadstoffgehalte im Untergrund vorlägen / verblieben bzw. entsprechend belastete Massen eingebaut würden.		**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die mit der Vermarktung der Grundstücke sowie mit der Vergabe der entsprechenden Ausführungsarbeiten beauftragte Entwicklungsgesellschaft Petrisberg weiter geleitet.**

Nr.	Kurzfassung der Stellungnahme		Stellungnahme der Verwaltung **Beschlussvorschlag**
4.0	**ART vom 29.03.2006**		
	Befahrbarkeit der Straßen durch Müllfahrzeuge: Gegen den Bebauungsplan BU 17 „Konversion Petrisberg Belvedere Nord“ der Stadt Trier bestünden seitens des Zweckverbandes ART keine Bedenken, wenn alle Planstraßen mit 3-achsigen ASF befahren werden könnten. Stichstraßen ohne Wendehämmer könnten nicht angefahren werden. In diesen Fällen müssten alle Abfälle an einer Durchgangsstraße bereitgestellt werden.		Die geplanten Straßen ermöglichen sowohl von ihren Querschnittsbreiten, als auch von ihren Radien eine Befahrbarkeit durch 3-achsige Müllfahrzeuge. Im Bereich der geplanten Wohngebiete WA 1 und WA 2 wird die 4,00 m breite Stichstraße als Wendeanlage genutzt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an das mit dem Ausbau der Erschließungsstraßen beauftragte Fachamt weiter geleitet.**
5.0	**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 24.03.2006**		
	Beteiligung der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht sowie der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz: Man gehe davon aus, dass die örtlich zuständigen Regionalstellen für Gewerbeaufsicht sowie Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz unmittelbar als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt wurden, so dass sich insoweit eine Stellungnahmen erübrige. Darüber hinaus bestünden mit Blick auf die vom Einwender zu vertretenden öffentlichen Belange keine Bedenken gegen die im Betreff genannte Planung.		**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht sowie die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz wurden am Verfahren beteiligt (siehe auch Stellungnahme Nr. 3.0).**
6.0	**SWT AöR vom 04.05.2006**		
6.1	Räumliche Abgrenzung: Der Bebauungsplan solle um die Fläche des „Casinogrundstücks“ einschließlich geplanter, öffentlicher Entwässerungsmulde erweitert werden. Die dort in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgeschriebene Mulde für die Niederschlagswasserbeseitigung (Volumen = 300 qm; Fläche = 750 qm, Tiefe = 0,4 m) diene der Entwässerung des ehemaligen LGS Verwaltungsgebäudes einschließlich des umgebenden Grundstücks, des ehemaligen Casinos und Straßenflächen innerhalb des BU 17 (siehe Entwässerungskonzept). Nach derzeitigem Rechtsstand sei die Mulde zwingend gemeinsam mit der Erschließung des BU 17 zu bauen. Die Fläche solle daher unbedingt in den Bebauungsplan aufgenommen werden.		Abwassertechnische Anlagen sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB auch im Außenbereich zulässig und bedürfen somit nicht der Regelung im Rahmen eines Bebauungsplanes. Es besteht somit keine Erfordernis, diese Fläche in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit zu integrieren. **Der Anregung wird nicht gefolgt.**
6.2	Zisternen für die Bemessung des privaten Rückhaltevolumens für Niederschlagswasser (Abschnitt 11.1 des B-Planentwurfs: Aus den jüngsten Erfahrungen mit Planern und Bauherrn im Bereich des BU bitte man auf diese Festsetzung zu verzichten. Die erforderlichen Ablaufdrosseln der Zisternen seien bei manchen Bauvorhaben extrem klein, anfällig und nicht in jedem Fall		Die Festsetzung wird neu formuliert und dabei übersichtlicher gefasst. Bezüglich der Beratungsintensität wird auch auf die Angebote informeller Bauberatung hingewiesen (Angebote der EGP / Gestaltungshandbuch etc.), letztlich aber auch daran erinnert, dass die

Nr.	Kurzfassung der Stellungnahme		Stellungnahme der Verwaltung **Beschlussvorschlag**
	auf dem Markt erhältlich. Die Festsetzung sei verwirrend und sehr „beratungsintensiv“. Aus wasserwirtschaftlicher und ökologischer Sicht sei ihr Sinn zweifelhaft.		planenden Architekten/Entwurfsverfasser des jeweiligen privaten Bauvorhabens in der Generalverantwortung für alle Belange des Bauens stehen und sich auch mit zeitgemäßen (ökologischen) Anforderungen an die Grundstücksentwässerung auskennen müssen. Ansonsten müssen sie, als Subunternehmer, Spezialisten beauftraqen, die über die erforderliche Sachkenntnis verfügen. Bezüglich der angesprochenen festgesetzten Spezialzisternen wird an dieser dritten Variante, neben Mulden und Mulden-Rigolen, festgehalten. Sie ermöglicht auch bei sehr dichter Bebauung noch eine, zumindest anteilige, Niederschlagswasserbewirtschaftung auf dem Privatgrundstück und dient auch generell der Akzeptanzförderung von Zisternen im Sinne der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser. Für diese Form der Spezialzisternen gibt es Systemanbieter. Und auch hier muss daran erinnert werden, dass die privaten Bauherren mit der Wahl dieser Variante und einer solchen Spezialzisterne in der privaten Pflicht stehen, deren Funktionsfähigkeit auf Dauer zu gewährleisten. Ansonsten bestehen Regressansprüche der Betreiber der öffentlichen Entsorgungsanlagen. **Der Anregung wird insofern gefolgt, dass die Festsetzung übersichtlicher und eindeutiger neu formuliert wird. An den Spezialzisternen mit Drosselablauf wird aber weiterhin festgehalten.**
6.3	<u>Festlegungen für die Bemessung des privaten Rückhaltevolumens für Niederschlagswasser (Abschnitt 11.1 des B-Plan-Entwurfs)</u>: Die Bemessungsvorschriften seien nur schwer verständlich. Wegen der Vielzahl der Unterteilungen seien sie kaum anzuwenden. Man schlage vor, dass entweder für mehrere Teilbereiche gemeinsame Regelungen gefunden werden und / oder eine tabellarische Form für die Festsetzungen gewählt werde. Die wasserrechtliche Erlaubnis ermögliche beispielsweise für das gesamte Einzugsgebiet 3a und 3b eine komplette Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers bis zu einer Grundstücksversiegelung von 60%. Erst darüber hinaus werde ein Rückhalt in privaten Mulden mit 56 l /qm vollversiegelter Fläche erforderlich. Damit seien sämtliche Teilflächen, außer dem Bereich GEe 4 und „Plaza“ abgedeckt, für die aber die gleichen Festsetzungen gelten könnten. Lediglich im Bereich GEe 5 dürfe maximal das Niederschlagswasser von bis zu 40 % vollversiegelter Fläche ohne priv. Rückhalt in das öffentliche System abgeleitet werden.		Wie bereits unter 6.2 dargestellt wird die Festsetzung neu formuliert und dabei übersichtlicher gefasst. Für das Plangebiet bestehen allerdings faktisch drei unterschiedliche Teilbereiche, mit drei unterschiedlichen Ableitungs- und Retentionsanforderungen: Ein Teilbereich, der bis zu 60% versiegelt werden darf, einer der bis zu 50% versiegelt werden darf und einer der bis zu 40% versiegelt werden darf. Eine Mehrversiegelung muss in jedem Bereich durch private Retention ausgeglichen werden. Dies sind unmittelbare Vorgaben der Entwässerungsplanung. An den bestehenden Regelungen muss aus hydraulischen Gründen festgehalten werden. Lediglich die Formulierung der Festsetzung wird übersichtlicher/einfacher gestaltet. **Der Anregung wird bezüglich einer übersichtlicher/einfacher formulierten Festsetzung entsprochen. Die inhaltliche Regelung wird allerdings beibehalten.**

Nr.	Kurzfassung der Stellungnahme		Stellungnahme der Verwaltung **Beschlussvorschlag**
6.4	Verbot des Anschlusses von Niederschlags- und Drainagewasser an den Schmutzwasserkanal (Abschnitt 1.4 des B-Planentwurfs): Der Anschluss von Drainagen an das öffentliche Entwässerungsnetz sei gemäß der Entwässerungssatzung des SWT – AöR generell verboten und werde auch hier weder an das Niederschlagswasser, noch an das Schmutzwassersystem gestattet.		**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
6.5	Elektrizitätsversorgung: In den zusätzlich in den Geltungsbereich des BU 17 aufgenommenen Flächen zwischen Partnerschaftsgärten und der Kronenstraße läge im Grünbereich ein Kabel, welches über eine Mastaufführung die Wohnbebauung Sickingenstraße 32 und 34 versorge. Man bitte, dies bei den weiteren Planungen der Büro- und Dienstleistungsgebäude zu beachten und zu koordinieren.		**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die mit der Vergabe der entsprechenden Ausführungsarbeiten beauftragte Entwicklungsgesellschaft Petrisberg weiter geleitet.**
7.0	**Pollichia Verein für Naturforschung und Landespflege e.V. vom 29.03.2006**		
	Festsetzung zur Begrünung: Seitens des Einwenders bestünden gegen die Planung keine Einwände. Ausdrücklich begrüßt würden die Festsetzungen zur Begrünung. Es sei zu hoffen, dass endlich einmal in einem Bebauungsplan in größerem Umfang Dachbegrünungen realisiert würden. Immer noch verbreitete Vorurteile bei Architekten könnten nur ausgeräumt werden, wenn ein modernes Baugebiet, wie das auf dem Petrisberg, eine Vorbildfunktion übernähme.		**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
8.0	**BUND Freunde der Erde vom 29.03.2006**		
	Aufrechterhaltung der weiteren Stellungnahmen zur Petrisbergplanung: Man nehme Bezug auf die Stellungnahme vom 01.01.2006 (Stellungnahme des BUND, Az.: 1670-68/23111) bzw. die weiteren Stellungnahmen zu dem Planungsbereich auf dem Petrisberg und halte die Anregungen im Einzelnen aufrecht, die man nicht alle nochmals aufführen werde. Zusätzlich zu der ehemaligen Planung sei, wie auf Seite 1 verwiesen werde, der Planungsbereich W 2 hinzukommen. Hierzu möchte man seine Bedenken äußern und zur Diskussion stellen.		Die genannte Stellungnahme vom 01.01.2006 bezog sich auf das Planverfahren zum BU 20-2 und wurde in der dortigen Abwägung behandelt. Weitere frühere Stellungnahmen zu den Planungen auf dem Petrisberg wurden ebenfalls in anderen Planverfahren behandelt. Auf die jeweiligen Verfahren und Abwägungen wird verwiesen. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
8.1	Erhalt der Flächen der ehemaligen LGS: In mehreren Schreiben und persönlichen Gesprächen habe man darauf hingewiesen, dass die Grünflächen der ehemaligen LGS im Rahmen der Nachhaltigkeit zu erhalten seien (z.B. die sog. Partnerschaftsgärten). Auch wenn der Ansiedlungsdruck sehr hoch sein solle, sollten die Grundstücke großzügig geschnitten werden. Die Flächen der ehemali-		Bereits in der Konzeptphase der LGS war klar und allgemein bekannt, dass Teilbereiche des Gartenschaugeländes nur temporärer Natur sein würden und späterer baulicher Nutzung weichen müssten. Dies war eine wesentliche ökonomische Grundbedingung zur städtebaulichen Entwicklung des Petrisbergs. Der angenommene Endzustand städtebaulicher Entwick-

Nr.	Kurzfassung der Stellungnahme		Stellungnahme der Verwaltung **Beschlussvorschlag**
	gen LGS müssten in ihrer Art und Struktur im Rahmen der Nachhaltigkeit bestehen bleiben. Es sollten auch jegliche Maßnahmen getroffen werden, um die Flächen zu erhalten. Dies bedeutet, dass die geplanten Gebäude in solchem Verhältnis zu den Flächen stehen, dass es nicht zu größerer Beschattung oder sonstigen Beeinträchtigungen komme. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Ausrichtung und die Höhe der Gebäude zu achten.		lung wurde in einer mehrfach fortgeschriebenen Rahmenplanung dokumentiert. Gegenüber dem letzten zusammenfassenden Entwurf des Rahmenplans vom April 2002, hat sich die Bebauungskonzeption im BU 17 allerdings weiterentwickelt (Bereiche WA 1 bis WA 3) und dies zu Lasten der Grünzäsur zwischen dem BU 17 und dem BU 20-1 und in einer sehr hohen wohnbaulichen Dichte. Hier gaben abwägend ökonomische Gründe den Ausschlag: Dem Interesse einer wirtschaftlicheren Nutzung von Grund und Boden (EGP), auch zur Finanzierung der Gesamtmaßnahme Petrisberg, wurde ein höherer Stellenwert eingeräumt als dem Belang einer Erhaltung von LGS-Grünflächen. Eine Beeinträchtigung angrenzender Grünflächen z. B. durch Beschattung wird auf Grund der Stellung und Höhe der Wohngebäude (max. 3 Vollgeschosse und max. 9,60 m Gesamthöhe) nicht gesehen. **Den Anregungen wird in Bezug auf Grünflächenerhalt und bauliche Dichte im Bereich WA 1 bis WA 3 nicht gefolgt.**
8.2	<u>Fassaden- und Dachbegrünung</u>: Es sei zu überdenken, dass die Gebäude nahe der LGS-Flächen zusätzlich begrünt würden (Fassaden- bzw. Dachbegrünung und Gartenanpflanzungen gemäß Anregungen von den benachbarten Flächen)		Im Bereich der Wohnbaugrundstücke WA 1 bis WA 3 regelt bereits eine Einfriedungsfestsetzung die Gestaltungsanforderungen zu den öffentlichen Grünflächen hin. Die Anlage einer Fassadenbegrünung ist grundsätzlich statthaft, wurde aber, aus Gründen größerer Baufreiheit, nicht grundsätzlich vorgeschrieben. Die Anlage eines begrünten Dachs ist ebenfalls möglich, und je nach baulicher Dichte entwässerungsbezogen geboten, wurde aber ebenfalls, aus Gründen größerer Baufreiheit, nicht grundsätzlich vorgeschrieben. Der Bereich GEe 5 - Neubebauung - ist für ein spezielles Investorenprojekt vorgesehen, das zudem hohen Gestaltungsanforderungen (Gestaltungsbeirat) unterworfen wird. Aus diesem Grunde werden dort weitergehende Begrünungsvorgaben als entbehrlich angesehen. **Der Anregung wird nicht gefolgt.**
9.0	**Landes-Aktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. vom 28.03.2006**		
	<u>Bebauungsdichte:</u> In der ersten Stellungnahme zum vorgenannten Bebauungsplan habe man bereits die sehr dichte Bebauung kritisiert. Offensichtlich habe sich im nun vorliegenden B-Plan an dem gedrängten Nebeneinander im gewerblichen Bereich und im Wohnbebauungsbereich nichts geändert. Es sei für den Einwender unverständlich, dass man dieses landschaftlich herausragende Gebiet, um das andere Städte Trier beneiden könnten, dermaßen dicht mit Bausubstanz zuzudecken. Einige „grüne Fenster“ sollten von der		Bezüglich des Bebauungskonzeptes und der baulichen Dichte, insbesondere in den MI- und WA-Bereichen, gaben abwägend ökonomische Gründe den Ausschlag: Dem Interesse einer wirtschaftlicheren Nutzung von Grund und Boden (EGP), auch zur Finanzierung der Gesamtmaßnahme Petrisberg, wurde ein hoher Stellenwert eingeräumt. Im Gegenzug wurde die umgebende freie Landschaft baulich nicht angetastet sowie im Nahbereich der zusammenhängenden Bauflächen in gestalterisch hochwertige öffentliche Grün-

Nr.	Kurzfassung der Stellungnahme		Stellungnahme der Verwaltung **Beschlussvorschlag**
	Bebauung freigehalten werden. Zumindest solle zwischen dem Mischgebiet und dem nordwestlich angrenzenden Gewerbegebieten Platz für einen Grüngürtel mit Bäumen gelassen werden. Spätere Generationen würden den Kopf schütteln, ob der hier verpassten gestalterischen Gelegenheiten. Man verbleibe deshalb bei der früheren Stellungnahme.		flächen – z. B. auch den Bereich „Wasserband“ – investiert. Gegenüber der früheren Fassungen des BU 17 wurden im Bereich der gewerblichen Baufläche GEe 3 aber dennoch neu 4 Baumstreifen zur Gliederung des Zentralbereichs festgesetzt. Weitere grüne Gliederungselemente finden sich zudem in der üppigen Baumpflanzung längs der Haupterschließungsstraße und peripher in den erhaltenen Grün- und Baumflächen nördlich der „Kronenrandbebauung“ und längs des „Wasserbandes“. **Den Anregungen wird nicht gefolgt.**
10.0	**Schutzgemeinschaft Deutscher Wald vom 29.03.2006**		
10.1	<u>Bebauungsdichte und GRZ</u>: An der vorgenannten Planung, zu der der Einwender bereits vor 2 Jahren mit Schreiben vom 27.08.2004 Stellung genommen hätte, habe sich nicht viel geändert. Bedauerlich sei nach wie vor die geplante Dichte der Bebauung. Eine GRZ von 0,8 möge in manchen Städten des arabischen Raums üblich sein, solle aber hierzulande nicht praktiziert werden, zumindest nicht Wohngebieten.		Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 im Bereich der gewerblichen Bauflächen entspricht der Regel-GRZ für Gewerbegebiete. Eine Überschreitung dieser, gem. § 17 Abs. 2 BauNVO, wurde im BU 17 sogar ausdrücklich ausgeschlossen. Bezüglich der baulichen Dichte in den MI- und WA-Bereichen wird auf die Stellungnahme zu Punkt 9. verwiesen. **Den Anregungen zu einer geringen Bebauungsdichte wird nicht gefolgt.**
10.2	<u>Ableitung von Oberflächenwasser</u>: Die Ableitung des Oberflächenwassers auch aus dem Gewerbegebietsbereich über das Wasserband sehe man nicht als glückliche Lösung an. Die Entwicklungsgesellschaft Petrisberg EGP bzw. die Stadtverwaltung könne zwar Einfluss auf die Auswahl der anzusiedelnden Gewerbebetriebe nehmen, doch wer sich nach der ersten Insolvenz dort etabliere, werde diese nicht mehr entscheiden können. Die Brühe, die dann möglicherweise über das Wasserband, das zentrale Herzstück des ganzen Bereichs, dem Brettenbach zugeleitet werde, werde nicht immer vom Feinsten sein. Deswegen sollte das Oberflächenwasser aus dem Gewerbegebiet über eine separate Teichanlage, die mit Hilfe spezieller Pflanzen eine Vorklärung bewirke, begleitet werden.		Bei dem einleitungsfähigen Niederschlagswasser (Oberflächenwasser) darf es sich ausschließlich um „nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser“ gem. dem maßgeblichen DWA-Blatt (früher ATV-Blatt) A 138 handeln (siehe Textfestsetzung). Schmutzwasser ist darüber hinaus ausschließlich in die dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanäle einzuleiten. Eine unfallbedingte Verschmutzung oder ein Direkteintrag (Hineinschütten) von belastenden Chemikalien (als kriminelle Handlung) in das Wasserbecken ist natürlich nicht auszuschließen. In diesem Falle könnte das belastete Wasser aber aus dem Becken abgepumpt werden. Im weiteren Verlauf der Wasserführung, nach dem Wasserband bis hin zur natürlichen Vorflut (Brettenbach) ist eine Gefährdung aber bereits durch eine wiederkehrende natürliche Bodenpassage mit entsprechender Filterwirkung nahezu auszuschließen. Eine dem Wasserband vorgeschaltete Pflanzenklärung wurde bei der Anlage des Wasserbandes abwägend, auch unter einer Risikoabschätzung, für entbehrlich gesehen (siehe auch das Vorgenannte). Daran wird auch weiterhin festgehalten. **Der Anregung wird nicht gefolgt.**

Nr.	Kurzfassung der Stellungnahme		Stellungnahme der Verwaltung **Beschlussvorschlag**
11.0	**Johannes Verbeek, Avelsbacher Str. 31, 54295 Trier vom 28.03.2006**		
	Verkehrsbelastung in Alt-Kürenz: Man rege an, dass das Konversionsgebiet BU 17 erst ausgebaut werden solle, wenn die Verkehrsbelastung in Alt-Kürenz abschließend geregelt sei. Zur Zeit seien weder die Pläne für eine ÖPNV-Achse, noch die Pläne für eine sog. Umgehung Kürenz, wie der Stadtrat in der Rathauszeitung bekannt gegeben habe, finanzierbar. Von daher sei mit einer zunehmenden Verkehrsbelastung sowie einer zunehmenden Schallbeeinträchtigung und ggf. auch Feinstaubemission zu rechnen. Bisher würden auch alle Anregungen verkehrslenkender Maßnahmen für die Avelsbacher Straße einzuführen, vom Stadtrat abgelehnt (z.B. Geschwindigkeitsbegrenzung auf 40 km/h bzw. 30 km/h).		Die Stadt Trier hat die mit der Bauleitplanung im Bereich des Petrisbergs zusammenhängenden Konflikte in Form von Fernwirkungen im Bereich der Ortslage von Kürenz mit einem Maßnahmenbündel von aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen sachgerecht bewältigt. Das Maßnahmenpaket ist in der Begründung bzw. dem Umweltbericht zu dem vorliegenden Bebauungsplan im Einzelnen erläutert. Diese Vorgehensweise wurde durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (Urteil vom 30. Januar 2006, Aktenzeichen: 8 C 11367/05.OVG) sowie das Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 16.04.2006 4 BN 11.06) bestätigt. **Der Anregung wird, soweit sie auf eine Änderung des Bebauungsplans bzw. eine Verschiebung in der Durchführung der Maßnahme abzielt, nicht gefolgt.**
12.0	**Entwicklungsgesellschaft Petrisberg, Belvedere 1, 54296 Trier vom 16.03.2006**		
	Flachdächer im GEe 3: Man rege aus gestalterischen Gründen an, dass im Bereich des Büropavillons (GEe 3) nur Flachdächer zulässig seien.		**Der Anregung wird gefolgt; die Festsetzung wird entsprechend geändert.**
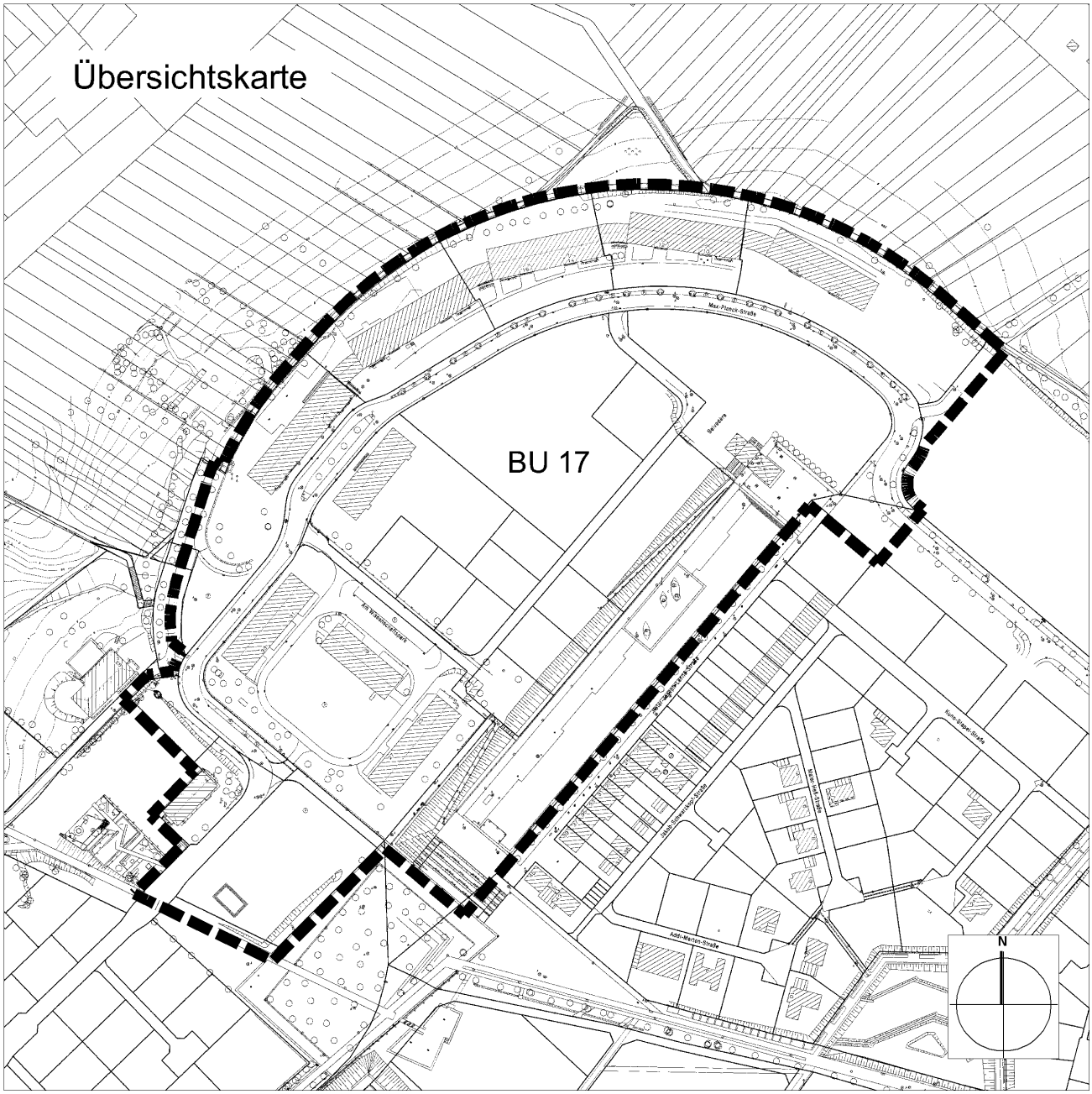
Übersichtskarte über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes